

07.02.91

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame
Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren
zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener
Mitgliedstaaten

KOM(90) 571 endg.; Ratsdok. 4427/91

95/91

KEP-AE-Nr.: 910382

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1. In ihrer Mitteilung vom 20. April 1990 "Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung"⁽¹⁾ hat die Kommission dargelegt, daß eines der Ziele des Binnenmarktes darin besteht, den Unternehmen zu ermöglichen, in der gesamten Gemeinschaft tätig zu sein, ohne durch Grenzen oder Vorschriften eingeschränkt zu werden.
2. Eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten ist in der Besteuerung der Finanzströme zwischen Gesellschaften einer Gruppe zu sehen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Die Geschäfte zwischen verschiedenen Mitgliedern einer Unternehmensgruppe sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen wie innerhalb eines Mitgliedstaats durchgeführt werden können.
3. Der Quellensteuerabzug bei der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren ist ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.
4. Die einseitigen Maßnahmen und bilateralen Vereinbarungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Doppelbesteuerung dieser Einkünfte konnten die Tragweite dieses Hindernisses zwar verringern, jedoch keine den Erfordernissen des Binnenmarktes entsprechende zufriedenstellende Lösung herbeiführen.
5. Diese einseitigen Maßnahmen und bilateralen Vereinbarungen sehen in der Regel vor, daß die häufig verringerten Quellensteuerabzüge auf die vom empfangenden Unternehmen zu zahlende Steuer angerechnet werden können. Jedoch wird Doppelbesteuerung in allen Fällen festgestellt, in denen entweder nicht vorgesehen ist, daß diese Abzüge auf die steuerpflichtigen Gewinne des empfangenden Unternehmens angerechnet werden können, oder die Steuergutschrift nicht oder nur teilweise angerechnet werden kann, weil der Betrag der zu zahlenden Steuern unzureichend oder gleich Null ist.

(1) SEK(90) 602 endg. vom 20.4.1990

95/91

6. In den bilateralen Vereinbarungen sind in der Regel Verwaltungsförmlichkeiten vorgesehen, um eine Verringerung des Quellensteuerabzugs oder seine Nichtanwendung zu erlangen. Ferner kann die Anwendung dieses Abzugs zu einer Belastung der Kassenbestände führen, wenn zwischen der Erhebung des verringerten Satzes und der Anrechnung der Gutschrift bei der Entrichtung der Steuer eine bestimmte Zeit verstreicht.
7. Die sinnvollste Lösung wäre deshalb die vollständige Streichung des Quellensteuerabzugs. In dem OECD-Muster für ein Doppelbesteuerungsabkommen ist für Lizenzgebühren kein Quellensteuerabzug vorgesehen. Alle Mitgliedstaaten haben diesem Grundsatz zugestimmt, der jedoch nicht in allen bilateralen Beziehungen zur Anwendung kommt.
8. In Anbetracht der Haushaltswirksamkeit einer solchen Maßnahme wäre ein schrittweises Vorgehen in den Ländern vorzusehen, die Nettoeinführer von Kapital und Technologie sind und für die der Steuerabzug an der Quelle bei diesen Zahlungen eine wichtige Steuereinnahme darstellt.

Daher wird vorgeschlagen, zunächst nur die Abzüge auf Zahlungen von Lizenzgebühren zwischen Unternehmen der gleichen Gruppe abzuschaffen, indem die gleichen Bedingungen vorgesehen werden wie in der Richtlinie "Mutter-/Tochtergesellschaften"⁽¹⁾. Ein Steuerabzug an der Quelle wirkt sich im Falle der Beziehungen zwischen Unternehmen derselben Gruppe besonders nachteilig aus. Die Kommission beabsichtigt, später die Ausdehnung dieser Massnahme im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes auf die Quellensteuern für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen nicht zur gleichen Gruppe gehörenden Unternehmen vorzuschlagen.

Es wäre ferner angebracht, in den Mitgliedstaaten, die unter den Nettoeinführern von Kapital und Technologie am stärksten betroffen sind, Verfahren zur schrittweisen Aufhebung vorzusehen, wie das in der Richtlinie "Mutter-/Tochtergesellschaften" geschehen ist.

(1) Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 - ABl. Nr. L 225 vom 20.8.1990

9. Im übrigen scheint es berechtigt, an der Handhabung des Falls, in dem die Empfängergesellschaft der Lizenzgebühren oder Zinszahlungen über eine feste Niederlassung im Mitgliedstaat der Schuldnergemeinschaft verfügt, durch die meisten Mitgliedstaaten nichts zu ändern. In einem solchen Falle behandelt der betroffene Mitgliedstaat die Zahlungsströme nach den gleichen Regeln, wie er sie auch auf die anderen in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen anwendet.

10. Diese Richtlinie schränkt in keiner Weise die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, die erforderlichen Maßnahmen gegen Steuerbetrug und Mißbrauch zu ergreifen; insbesondere berührt sie nicht das Recht der Steuerbehörden, die Transferkosten anzupassen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der direkten Steuern⁽¹⁾ ebenfalls für Lizenzgebühren und Zinszahlungen, und der – vor allem spontane – Austausch von Informationen im Falle der Vermutung eines Gewinntransfers kann zu einer wirksamen Verhütung von Steuerbetrug und Steuervermeidung in diesen Bereichen beitragen.

II. Anmerkungen

Zu Artikel 1

Mit diesem Artikel wird die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren durch eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat vom Quellensteuerabzug befreit, wenn die Bedingungen von Artikel 4 erfüllt sind.

Zu Artikel 2

a) Mit dem Begriff "Zinsen" sind die Einkünfte aus Forderungen jeglicher Art gemeint, selbst wenn diese mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind. Der Begriff "Forderungen jeglicher Art" erstreckt sich auch auf Bareinlagen und –sicherheiten sowie auf Anleiheschuldverschreibungen im Sinne von Artikel 11 des OECD-Musterabkommens aus dem Jahre 1977.

(1) ABl. Nr. L 336 vom 27.12.1977.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die dem Schuldner Anteilsrechte verleihen, werden als Darlehen eingestuft, sofern der Vertrag insgesamt als verzinsliches Darlehen angesehen werden kann. In der Richtlinie "Mutter- Tochtergesellschaften" ist der Quellensteuerabzug auf Gewinnausschüttungen bereits aufgehoben. Es ist deshalb folgerichtig, dies auch bei Zahlungen von Einkünften aus diesen Forderungen vorzugeben.

- b) Mit dem Begriff "Lizenzgebühren" sind die Vergütungen gemeint, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Gütern oder Rechten bezahlt werden, die sich auf die verschiedenen Formen des literarischen und künstlerischen Eigentums, der im Wortlaut des Artikels aufgezählten Formen des gewerblichen und kommerziellen Eigentums sowie auf die Mitteilungen gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Erfahrungen beziehen. Wie bei den Zinsen wurde auch hier die Begriffsbestimmung des OECD-Musterabkommens (Artikel 12) zugrundegelegt.

Es ist zu unterscheiden zwischen den für die Benutzung einer Ausrüstung gezahlten Gebühren und den Zahlungen, die den Verkaufspreis einer Ausrüstung ausmachen. Bei letzteren handelt es sich nicht um Gebühren, weshalb sie von dieser Richtlinie nicht erfaßt werden. Im Falle des Mietkaufs (Leasing) handelt es sich im wesentlichen um einen Mietvertrag, selbst wenn der Mietende die Möglichkeit hat, die Ausrüstung im Laufe der Vertragserfüllung zu erwerben. Der Artikel findet somit auf die geleisteten Mietzahlungen Anwendung.

Gebühreuzahlungen für die Mitteilung von gewerblichen, kommerziellen oder wissenschaftlichen Erfahrungen lassen sich unter dem Begriff des "Know how" zusammenfassen. In einem Know-how-Vertrag verpflichtet sich eine der Parteien, ihre Kenntnisse und Erfahrungen an die andere Partei weiterzugeben, die sie für ihre eigenen Zwecke verwenden kann. Vergütungen für Kundendienstleistungen, Bürgschaftsleistungen eines Verkäufers an einen Kunden, technische Hilfe oder Beratungen sind keine Gebühreuzahlungen, da sie im Rahmen eines Verkaufsvertrages gezahlt werden, mit dem sich eine der Parteien verpflichtet, durch Einsatz ihrer üblichen Berufskennntnisse bei der anderen Partei eine Dienstleistung zu erbringen.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel, der dem Artikel 2 der Richtlinie "Mutter-Tochtergesellschaften" entspricht, werden die Gesellschaften aufgeführt, die für die Anwendung dieser Richtlinie in Frage kommen. Einbezogen sind alle der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats unterstehende Kapitalgesellschaften, die der Körperschaftsteuer in einem Mitgliedstaat unterliegen.

Da es sich hierbei um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten handelt, ist es folgerichtig, die Anwendung dieses Artikels auf die Unternehmen zu beschränken, die ihren steuerlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben.

Zu Artikel 4

Bei der Festlegung der Begriffe Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft ergab sich ein zweifaches Problem:

- einerseits die Festlegung eines Mindestanteilsatzes und
- andererseits der Zeitraum, während welchem die Muttergesellschaften im Besitz einer Beteiligung bleiben.

Für die Zwecke dieser Richtlinie wurden die gleichen Kriterien wie in der Richtlinie "Mutter-Tochtergesellschaften" zugrundegelegt.

Zu Artikel 5

Die Aufhebung des Quellensteuerabzugs sollte grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten unverzüglich erfolgen.

Es erscheint jedoch angezeigt, wie mit der Richtlinie "Mutter-Tochtergesellschaften" Verfahren zur schrittweisen Aufhebung zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten vorzusehen, die Nettoeinführer von Kapital und Technologie sind und für die der Quellensteuerabzug eine wichtige Steuereinnahme darstellt (Griechenland und Portugal). Um die Parallelität zu der Richtlinie "Mutter-/Tochtergesellschaften" – mit Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 1999 – zu gewährleisten, wird ein Übergangszeitraum von sieben Jahren mit degressiver Quellensteuer vorgesehen.

95/91

- 6 -

Zu Artikel 6

Um Gleichbehandlung von festen Niederlassungen und Gesellschaften sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Richtlinie auf Zins- und Gebührenzahlungen an eine feste Niederlassung der Empfängergesellschaft in dem Mitgliedstaat der Schuldnergemeinschaft nur dann Anwendung findet, wenn dieser Mitgliedstaat bei derartigen Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften in seinem Hoheitsgebiet keinen Quellensteuerabzug vornimmt.

Zu Artikel 7

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zinsen und Lizenzgebühren tatsächlich besteuert werden, da es sich grundsätzlich um abzugsfähige Belastungen des Schuldners handelt.

Die Mitgliedstaaten sind in die Lage zu versetzen, Betrug und Mißbrauch wirksam zu bekämpfen.

VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DIE GEMEINSAME STEUERREGELUNG FÜR ZAHLUNGEN VON ZINSEN
UND LIZENZGEBÜHREN ZWISCHEN MUTTER- UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN
VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einem Gemeinsamen Markt, der die Merkmale eines Binnenmarkts aufweist, dürfen die Steuervorschriften für die Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten nicht ungünstiger sein als für die Beziehungen zwischen Unternehmen eines Mitgliedstaats.

Diese Forderung ist hinsichtlich der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren gegenwärtig nicht erfüllt. Die vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung, die den Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand und Belastungen in der Kassenhaltung auferlegt, ist weder mit den nationalen Steuervorschriften noch den bestehenden bilateralen Abkommen gewährleistet.

Die Aufhebung jeglichen Steuerabzugs an der Quelle für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren ist am besten geeignet, diese Förmlichkeiten und Belastungen zu beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung von innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Unternehmen zu gewährleisten. Es erscheint geboten, in der ersten Stufe die Aufhebung auf die Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, die von besonderer Bedeutung sind, zu beschränken. Die Regelung gilt unter gewissen Bedingungen nicht für

Zahlungen an eine in dem Mitgliedstaat der Schuldnerin ansässige feste Niederlassung des empfangenden Unternehmens. Griechenland und Portugal ist es aus Haushaltsgründen zu gestatten, den Steuerabzug an der Quelle vorläufig beizubehalten.

Es muß gewährleistet sein, daß Zinsen und Lizenzgebühren tatsächlich besteuert werden. Die Mitgliedstaaten sind deshalb in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Mißbrauch zu ergreifen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten befreien die Zahlung von Zinserträgen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vom Steuerabzug an der Quelle.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) "Zinsen" die Einkünfte aus Forderungen jeder Art, einschliesslich Obligationen, auch wenn sie mit einer Gewinnbeteiligung des Schuldners ausgestattet sind,
- b) "Lizenzgebühren" die Vergütungen jeder Art für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich Kinofilmen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kommerzieller oder wissenschaftlicher Erfahrungen.

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie ist "Gesellschaft eines Mitgliedstaats" jede Gesellschaft

- a) die eine der im Anhang aufgeführten Formen aufweist;
- b) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird;
- c) die ferner ohne Wahimöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
 - impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien
 - selskabsskat in Dänemark
 - Körperschaftsteuer in Deutschland
 - φόρο εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland
 - impuesto sobre sociedades in Spanien
 - impôt sur les sociétés in Frankreich
 - corporation tax in Irland
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal
 - corporation tax im Vereinigten Königreich

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne für die in dieser Richtlinie genannten Einkünfte davon befreit zu sein.

Artikel 4

1. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
 - a) "Muttergesellschaft" wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen des Artikels 3 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 25 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats, welche die gleichen Bedingungen erfüllt, besitzt;
 - b) "Tochtergesellschaft" die Gesellschaft, an deren Kapital eine andere Gesellschaft den unter Buchstabe a) genannten Anteil besitzt.
2. Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit,
 - durch bilaterale Vereinbarung als Kriterium die Stimmrechte anstelle des Kapitalanteils vorzusehen;
 - von der Anwendung dieser Richtlinie die Gesellschaften auszunehmen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren nicht im Besitz einer Beteiligung bleiben, aufgrund deren sie als Muttergesellschaften gelten, oder an denen eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren eine solche Beteiligung hält.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 1 können Griechenland und Portugal höchstens bis zum Ende des siebten Jahres nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie eine Quellensteuer auf die Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften anderer Mitgliedstaaten erheben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den zwischen Griechenland bzw. Portugal und einem anderen Mitgliedstaat bestehenden bilateralen Abkommen darf der Satz dieser Quellensteuer während der ersten fünf Jahre dieses Zeitraums 10 %

und während der letzten zwei Jahre 5 % nicht überschreiten.

Vor Ablauf des siebten Jahres beschliesst der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über eine mögliche Verlängerung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind nur dann auf die Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren an eine in dem Mitgliedstaat der Schuldnerin ansässige feste Niederlassung des empfangenden Unternehmens anwendbar, wenn dieser Mitgliedstaat keinen Quellensteuerabzug auf Zahlungen dieser Art zwischen inländischen Mutter- und Tochtergesellschaften anwendet.

Artikel 7

Diese Richtlinie steht der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Vorschriften nicht entgegen, die zur Verhinderung von Betrug und Mißbrauch erforderlich sind.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Liste der unter Artikel 3 fallenden Gesellschaftsformen

- a) Die Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung: naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- b) die Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung: aktieselskab, anpartsselskab;
- c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung: Aktien-gesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gesellschaft;
- d) die Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung: ανώνυμη εταιρία
- e) die Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung: sociedad anonima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- f) die Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung: société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
- g) die Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung: public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäss den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäss den Building Societies Acts eingetragene "building societies";
- h) die Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung: società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
- i) die Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung: société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

- j) die Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung: naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - k) die Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;
 - l) die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften.
-

Quellensteuersätze auf Lizenzgebühren
(die eventuell zusätzlich erhobene Umsatzsteuer ist hier nicht berücksichtigt
Situation am 1.7.1990

Ansässigkeits- staat d. Schuldn.	Belgien	Dänemark	Spanien	Frankr.	Grie- chenl.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Portugal	RFA- Königl.
Land ohne Konvention	10%	30%	25%	33 1/3%	25%	30%	21%	12%	0%	15%	25%
Belgien	-	0%	5%	0%	5%	0%	5%	0%	0%	5%	0%
Dänemark	0%	-	6%	0%	25%*	0%	5%	0%	0%	10%	0%
Spanien	5%	6%	-	6%	25%*	30%*	4%	10%	0%	5%	10%
Frankreich	0%	0%	6%	-	5%	0%	0%	0%	0%	5%	0%
Griechenland	5%	30%*	25%*	5%	-	30%*	0%	12%*	0%	15%*	0%
Irland	0%	0%	25%*	0%	25%*	-	0%	0%	0%	15%*	0%
Italien	5%	5%	8%	0%	0%	0%	-	10%	0%	12%	8%
Luxemburg	0%	0%	10%	0%	25%*	0%	10%	-	0%	15%*	5%
Niederlande	0%	0%	6%	0%	7%	0%	0%	0%	-	15%*	0%
Portugal	5%	10%	5%	5%	25%*	30%*	12%	12%*	0%	-	5%
RFA	0%	0%	5%	0%	0%	0%	0%	5%	0%	10%	6%
Verein. Königl.	0%	0%	10%	0%	0%	0%	0%	5%	0%	5%	0%

* Kein DBA

Zinszahlungen von nichtansässigen Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft

Situation am 1.7.1999

Ansässigkeits- staat d. Schuld.	Belgien	Dänemark	Spanien	Frankr. (1)	Irland	Italien	Luxemb.	Nieder- lande	Portugal	RFA	Verein. Königl.
Land ohne Konvention	10%	0%	25%	45%	30%	30%	0%	0%	20%	0%	25%
Belgien	-	0%	15%	15%	15%	10%	0%	0%	15%	0%	15%
Dänemark	10%	-	10%	45%	0%	15%	0%	0%	15%	0%	0%
Spanien	10%	0%	-	45%	30%	12%	0%	0%	15%	0%	12%
Frankreich	10%	0%	10%	10%	0%	10%	0%	0%	12%	0%	0%
Griechenland	10%	0%	25%	0%	30%	10%	0%	0%	20%	0%	0%
Irland	10%	0%	25%	45%	-	10%	0%	0%	20%	0%	0%
Italien	10%	0%	12%	10%	10%	-	0%	0%	15%	0%	10%
Luxemburg	10%	0%	10%	45%	0%	10%	-	0%	20%	0%	0%
Niederlande	0%	0%	10%	10%	0%	15%	0%	-	20%	0%	0%
Portugal	10%	0%	15%	15%	30%	15%	0%	0%	-	0%	10%
RFA	10%	0%	10%	10%	0%	0%	0%	0%	15%	-	0%
Verein. Königl.	10%	0%	12%	0%	0%	15%	0%	0%	10%	0%	-

* Köln DBA

(1) Weiterhin wird eine 2,4%ige Stempelsteuer auf Zinsen, ausser Zinsen auf Anleihen und Bankguthaben, erhoben

The impact of the proposal on business with special reference to small and medium sized enterprises (SMEs)

Title of proposal: Proposal for a Council Directive on a common system of taxation applicable to interest and royalty payments made between parent companies and subsidiaries in different Member States.

The proposal: 1. One of the aims of the Internal market is to enable companies to operate throughout the Community without falling foul of frontiers or obstacles.
One of the obstacles is due to the withholding tax levied on interest and royalty payments between companies from different Member States.
The proposal therefore provides the abolishment of these withholding taxes.

The impact on business

2. Initially the proposal is restricted to companies with share capital that are subject to corporation tax in a Member State, and more in particular to the payments made between parent companies and subsidiaries (minimum holding of 25%).
3. All companies falling within the scope of the Directive will benefit from it. No other compliance conditions are provided.
4. The proposal will certainly have a positive effect on transborder investment and thus improve the competitive position of Community companies, as it will improve their financial situation.
5. The proposal* does not provide measures to take account of the special situation of small and medium sized enterprises;

Consultation

6. Business associations have expressed in the past their wish to abolish withholding taxes on interest and royalty payments in order to remove obstacles to these financial flows.

07.06.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

KOM(90) 571 endg.; Ratsdok. 4427/91

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat teilt die Ansicht der EG-Kommission, daß der Quellensteuerabzug bei der Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren ein Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ist und daher beseitigt werden sollte.

Die im vorliegenden Richtlinienvorschlag ausschließlich für Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft vorgesehene Abschaffung der Quellensteuer hätte insbesondere für Personenunternehmen erhebliche Nachteile im Wettbewerb mit Kapitalgesellschaften zur Folge. Dies kann aus mittelstandspolitischen Gründen nicht hingenommen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die vorgesehene Regelung auf die Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen allen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten ausgedehnt wird.